

# Anzeige einer Satzung

(I. bis III. sind von der einreichenden Gemeinde / dem einreichenden Zweckverband auszufüllen)

I. Allgemeines	
1. Gebiets-/Verbandskörperschaft:	
2. Name der Satzung:	
3. Beschlussdatum:	

II. formelle Rechtmäßigkeit	Ja	Nein
1. Der Gemeinde- bzw. Stadtrat oder die Verbandsversammlung hat die Satzung mit dem erforderlichen Quorum beschlossen.		
2. Der Beschluss über die Satzung wurde in öffentlicher Sitzung gefasst.		
3. Die Sitzung des Beschlussorgans wurde schriftlich, mit angemessener Frist und unter Angabe des Tagesordnungspunktes dieser Satzung sowie unter Beifügung der erforderlichen Beschlussunterlagen eingeladen.		
4. Sitzungszeit und -ort sowie die Tagesordnung wurden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.		
5. Die Satzung wurde auf ihre Vereinbarkeit mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR) geprüft.		
6. Die Satzung wurde vom Bürgermeister/Oberbürgermeister/Verbandsvorsitzenden ausgefertigt. <b>Achtung! Fußnote <sup>1</sup> beachten.</b>		
7. Die Satzung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung/Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht. <b>(nach Ausfertigung)</b>		

III. einzureichende Unterlagen	Ja	Nein
1. Die ausgefertigte/beschlossene <sup>2</sup> Satzung liegt bei.		
2. Die Kalkulation liegt bei (bei Gebührensatzungen).		
3. Die Globalberechnung liegt bei (bei Beitragssatzungen).		
4. Bekanntmachung der Satzung <b>(soweit II.7. mit „Ja“ beantwortet)</b>		
5. Beschlussausfertigung		
6. Auszug der Niederschrift über die beschließende Sitzung		
7. Nachweis der Einladung zur Sitzung sowie der ortsüblichen Bekanntgabe der Sitzung (§ 36 Abs. 3 und 4 SächsGemO)		

IV. Eingangsprüfung(von LRA auszufüllen)	
1. Eingang im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge:	am:
2. Unterlagen vollständig: <input type="checkbox"/>	Nachforderung am:
unvollständig: <input type="checkbox"/>	

V. Abschlussvermerk (von LRA auszufüllen)

Datum, Unterschrift  
der Gemeinde/des Zweckverbandes

<sup>1</sup> – Genehmigungspflichtige Satzungen dürfen erst nach erteilter Genehmigung ausgefertigt werden, vorlagepflichtige Satzungen erst nach Ablauf der Monatsfrist gem. § 119 Abs. 1 SächsGemO oder vorheriger Bestätigung der Gesetzmäßigkeit durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Bei den im Regelfall nur anzeigepflichtigen kommunalen Satzungen kann die Ausfertigung unverzüglich nach deren Beschluss erfolgen.

<sup>2</sup> – Nichtzutreffendes streichen